+++ Achtung:

* Sämtliche gelb-markierte Felder müssen individuell ausgefüllt werden.
* Die Markierungen müssen danach entfernt werden.
* Die Fußnoten und die darin enthaltenen Hinweise müssen gelöscht werden.
* Für jede Begründung kann nur a), b) oder c) angeführt werden.
* Zusätzlich – im Falle eines oder mehrerer Urlaubssemester – kann d) in der Begründung noch angeführt werden +++

+++ ++++ ++++ ++++ ++++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +

Ort, Datum[[1]](#footnote-1)

Sehr geehrte Damen und Herren,[[2]](#footnote-2)

Hiermit möchte ich, *…Vor- und Nachname + Matrikelnr.…,[[3]](#footnote-3)* meinen Widerspruch vom …[[4]](#footnote-4) nun wie folgt begründen:

Der Eintrag des Versäumnis (also Note 5) für das Modul *…Name des Moduls...*  ist rechtswidrig. Es liegen keine Unterlagen vor, die die Note rechtfertigen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts bedarf es einer tatsächlichen Grundlage, die das Ergebnis rechtfertigen. Alles andere ist nicht nur unverhältnismäßig, sondern vor allem unrechtmäßig.

1. Im konkreten Fall wurde die Leistung von mir, *…Vor- und Nachname...*, bereits zum *…Datum der Abgabe...* erbracht. Die Note wurde jedoch bisher von *…Name des\*der Dozent\*in...* dem ZPA noch nicht bekannt gegeben bzw. eingetragen. Es fällt jedoch nicht in meinem Zuständigkeitsbereich, Dozent\*in *…Name des\*der Dozent\*in...* zu einer schnellen Korrektur und Notenweitergabe an das ZPA zu bewegen. Generell ist es nicht die Aufgabe von Student\*innen, dafür Sorge zu tragen, dass Prüfungsabläufe zeitlich gestrafft werden. Genauso wenig ist es die Aufgabe von Student\*innen, Lehrende daraufhin zu disziplinieren und zu erziehen.
2. Im konkreten Fall wird die Leistung noch erbracht und die Note steht noch aus. Zwar gilt durch die Anmeldung bei flexnow/PABO das Prüfungsverfahren als eröffnet, die Frist zur Erbringung der Leistung ist jedoch von dem\*der entsprechenden Modulverantwortlichen festgelegt. Entsprechend der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den *...Bachelor oder Master*studiengang *…Name des Studienganges...* der Universität Bremen wurde mir der Umfang der Prüfung sowie die Bearbeitungsfrist zu Beginn des Moduls mitgeteilt (siehe *bei Bachelor: BPO 'Name des Studienganges' oder bei Master: MPO 'Name des Studienganges'* § *→ Prüfungen & Bearbeitungsfristen, Umfang etc., z.B.: § 3 Abs* 3[[5]](#footnote-5): Die Frist endet in diesem Fall am *…Datum der Abgabefrist..*.

Das ZPA kann nicht davon ausgehen, dass die zu erbringende Prüfungsleistung im selben Semester des angebotenen Moduls zu erfolgen hat. Es handelt deshalb rechtswidrig, wenn es das noch fehlende Ergebnis mit einem 'Versäumnis' ersetzt. Die Frist zur Erbringung einer Prüfungsleistung innerhalb der nächsten drei Folgesemester nach AT BPO §21 bzw. AT MPO § 21 setzt erst bei einem tatsächlichem Nicht-Bestehen der erbrachten Prüfungsleistung ein. Die Frist gilt nur bei Wiederholungsversuchen, nicht jedoch bei Prüfungsleistungen, deren erstmalige Abgabefrist noch aussteht. Die vom ZPA im Bescheid gewährte zusätzliche Frist von zwei Semestern ist somit hinfällig.

1. Im konkreten Fall wird die Leistung noch erbracht und die Note steht noch aus. Es handelt sich um ein Modul mit einer mehrteiligen Prüfung. Bei mehrteiligen Prüfungen ist nicht festgelegt, in welchem Zeitraum die Prüfung stattzufinden hat. Eine Frist für den zweiten Teil der Prüfung existiert in dem Sinne auch dann nicht, wenn in den entsprechenden Modulplänen, Module auf zwei aufeinanderfolgende Semester aufgeteilt sind. Modulpläne sind gemeinhin als Empfehlungen zu werten, die sich am zeitlichen Rahmen der Regelstudienzeit orientieren. Aus ihnen geht jedoch keine allgemeine Pflicht hervor, diese exakt einhalten zu müssen.

Das ZPA kann nicht davon ausgehen, dass die zu erbringenden mehrteiligen Prüfungsleistungen im selben Semester des angebotenen Moduls zu erfolgen haben. Es handelt deshalb rechtswidrig, wenn es das noch fehlende Ergebnis mit einem 'Versäumnis' ersetzt. Die Frist zur Erbringung einer Prüfungsleistung innerhalb der nächsten drei Folgesemester nach AT BPO §21 bzw. AT MPO § 21 setzt erst bei einem tatsächlichem Nicht-Bestehen der erbrachten Prüfungsleistung ein. Die Frist gilt nur bei Wiederholungsversuchen, nicht jedoch bei Prüfungsleistungen, deren erstmalige Abgabefrist noch aussteht. Die vom ZPA im Bescheid gewährte zusätzliche Frist von zwei Semestern ist somit hinfällig.

1. Im konkreten Fall liegt zudem eine Unterbrechung des Studiums im Semester *...Jahr des Urlaubssemesters...* aufgrund eines Urlaubssemesters vor. Von der Intention des Urlaubssemester muss in der Regel die eintretende Frist von Wiederholungen bei einem 'Versäumnis' aufgrund eines tatsächlich vorliegendem Ergebnis unterbrochen werden.

Abschließend beantrage ich daher, dass die Note für das Modul *…Name des Moduls...*  aufgehoben wird. Soweit festgestellt wurde, dass die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“ ist, wird diese Aufhebung hiermit ebenfalls beantragt.

Mit freundlichen Grüßen,

*… Vor- und Nachname + Unterschrift!...*

1. Trifft nur auf diejenigen zu, die bereits einen unbegründeten Widerspruch eingereicht haben. [↑](#footnote-ref-1)
2. Trifft nur auf diejenigen zu, die bereits einen unbegründeten Widerspruch eingereicht haben. [↑](#footnote-ref-2)
3. Trifft nur auf diejenigen zu, die bereits einen unbegründeten Widerspruch eingereicht haben. [↑](#footnote-ref-3)
4. Trifft nur auf diejenigen zu, die bereits einen unbegründeten Widerspruch eingereicht haben. [↑](#footnote-ref-4)
5. Hier muss der Paragraph der entsprechenden/ spezifischen Prüfungsordnung eingetragen werden; z.B.: MPO 'Transkulturelle Studien' § 3 Abs 3 [↑](#footnote-ref-5)